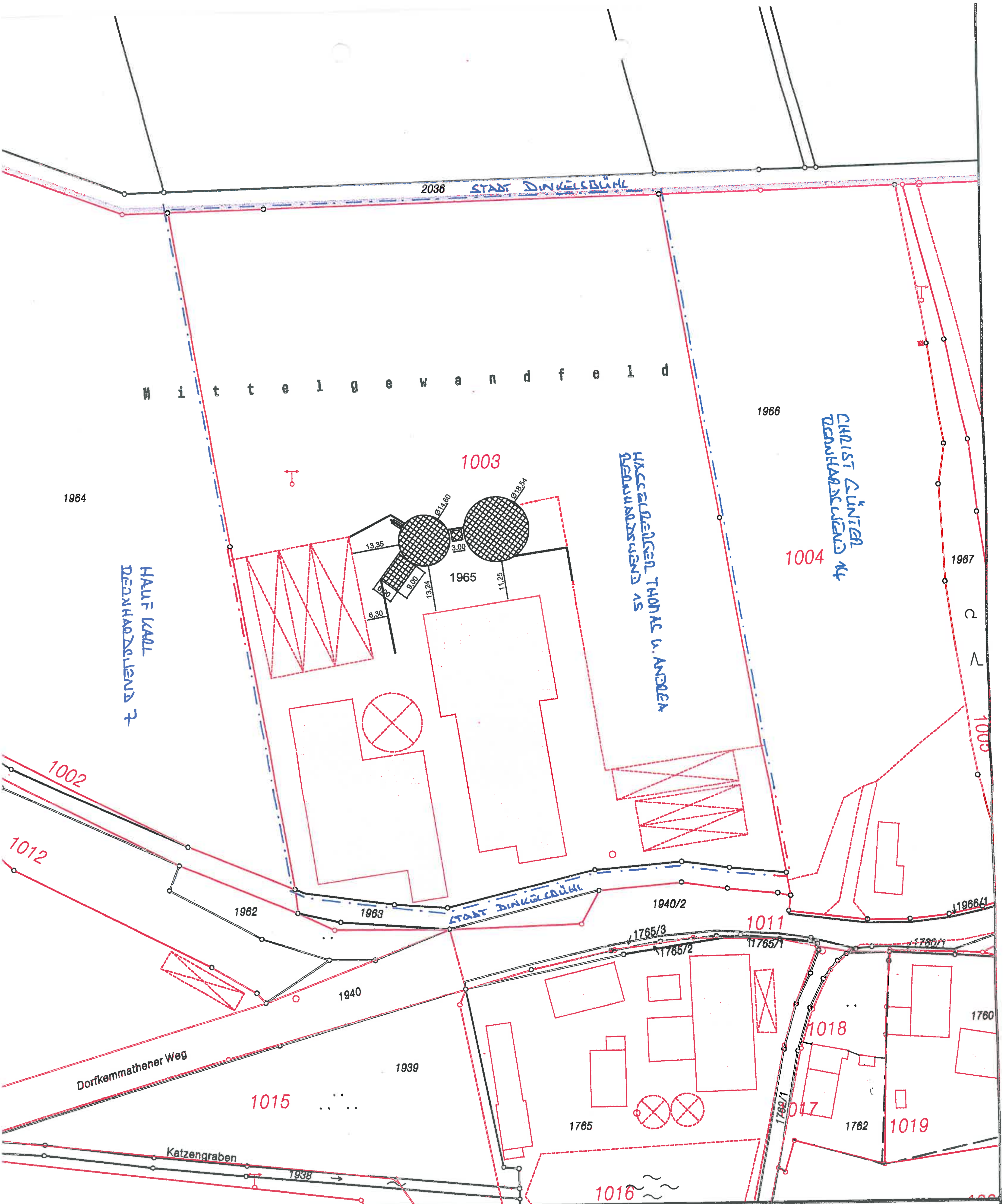

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 45-37, NW 46_37
M = 1 : 1000
Gemarkung Sinbronn

Die Fertigung und Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG).
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Genehmigung der das Kataster führenden Behörde vervielfältigt, verbreitet oder weitergegeben werden.
Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

Stand vor der Besitzeinweisung
Änderungen vorbehalten.

Amt für Ländliche Entwicklung
Mittelfranken
Ansbach, den 26.04.2012

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN · BAYERN ·